
Begründung

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz

**Ausweisung eines Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphoto-
voltaikanlage
entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen Süd“**

Stadt Albstadt, Stadtteil Lautlingen, Zollernalbkreis

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Angaben zum Plangebiet
4. Umweltverträglichkeit
5. Übergeordnete Planung
6. Standortalternativen und Auswahlgründe
7. Prüfschema zur Steuerung der Projektqualität von Freiflächenphotovoltaikanlagen
8. Hinweise

1. Ziel und Zweck der Planung

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz beabsichtigt mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen Süd“. Der Bebauungsplan wird als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage ausweisen. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen Süd“ wurde mit dem Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 29.09.2022 eingeleitet. Am 28.09.2023 hat der Gemeinderat den Auslegungsbeschluss gefasst. Der abschließende Satzungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 01.02.2024 gefasst. Der Park wurde mittlerweile errichtet.

Ziel der Stadt Albstadt ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Lautlingen zu schaffen. Vorhabenträger ist die Firma wpd. Die Flächen gehören einem Eigentümer und werden von einem Pächter bewirtschaftet.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Lautlingen

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzzielen zu leisten. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

2. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 11. Flächennutzungsplanänderung wird im Vollverfahren gem. §§ 2ff BauGB aufgestellt.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Vereinten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz (rechtswirksam seit 18.07.2016) ist die Fläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 04.03.2024 – 05.04.2024 gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In der Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz am 26.11.2024 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und der Entwurfsbeschluss gefasst. Im Anschluss daran fand im Zeitraum vom 09.12.2024 – 29.01.2025 die Beteiligung nach § 4 (2) und § 3 (2) BauGB statt. Von Seiten der Öffentlichkeit sind in diesem Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen können der Anlage Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen entnommen werden. Gegenüber dem Entwurf vom 26.11.2024 haben sich keinerlei Änderungen mehr ergeben.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden insgesamt ca. 12,8 ha Flächen für Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen umgewandelt.

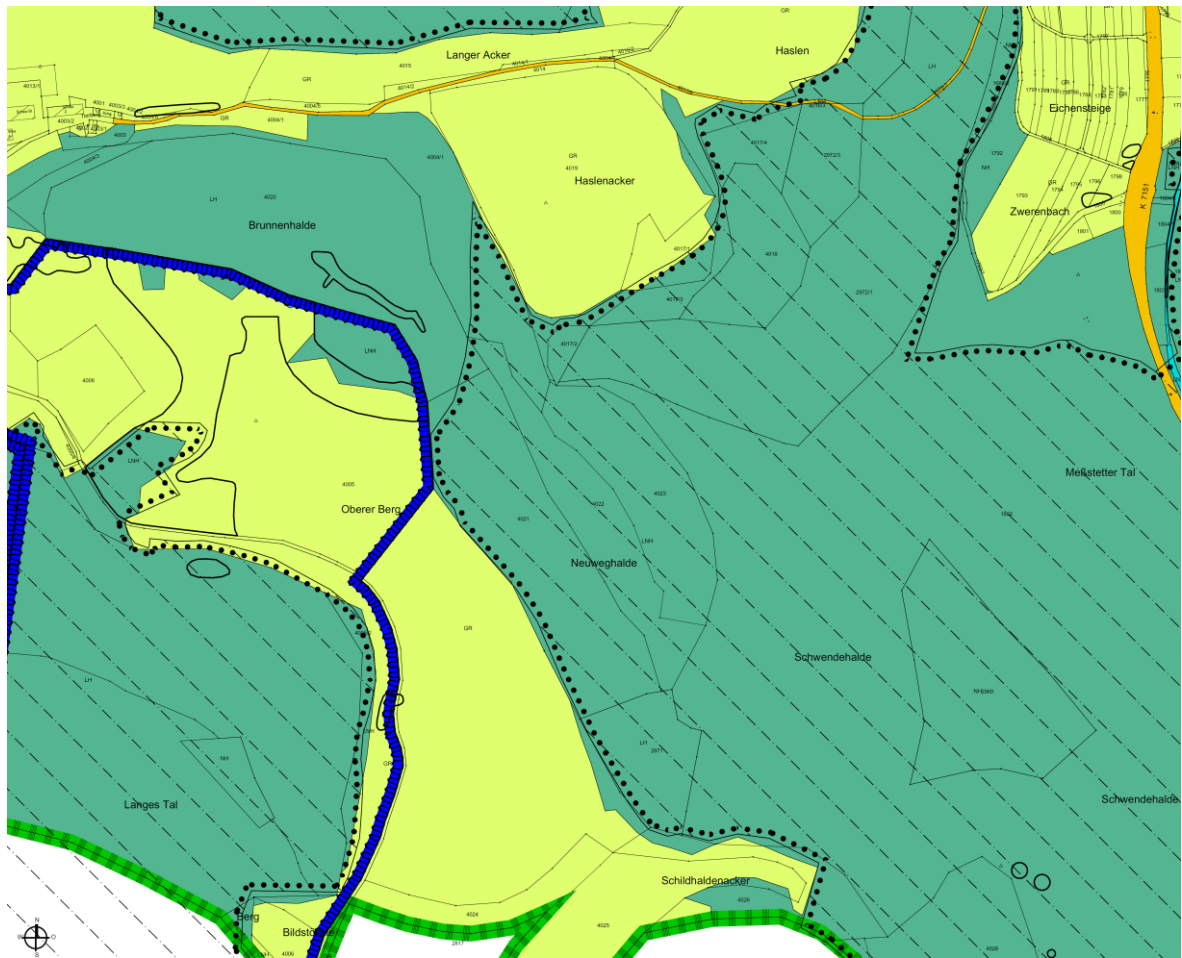
3. **Angaben zum Plangebiet**

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 1,5 km südlich des Siedlungsgebiets von Lautlingen, ca. 850 m westlich der Kreisstraße 7151 und ca. 650 m nördlich der Kreisstraße 7143. Südlich grenzt die Fläche an die Gemarkung der Stadt Meßstetten, Gemarkung Hossingen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Norden und Süden grenzt der Teilbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten und Westen des Teilbereiches befinden sich Waldflächen. Es handelt sich um einen Südhang. Auf der Fläche befinden sich vereinzelt Gehölze. Die Fläche befindet sich seit der Bekanntmachung des Zonierungsverfahrens vom 20.12.2022 nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“.

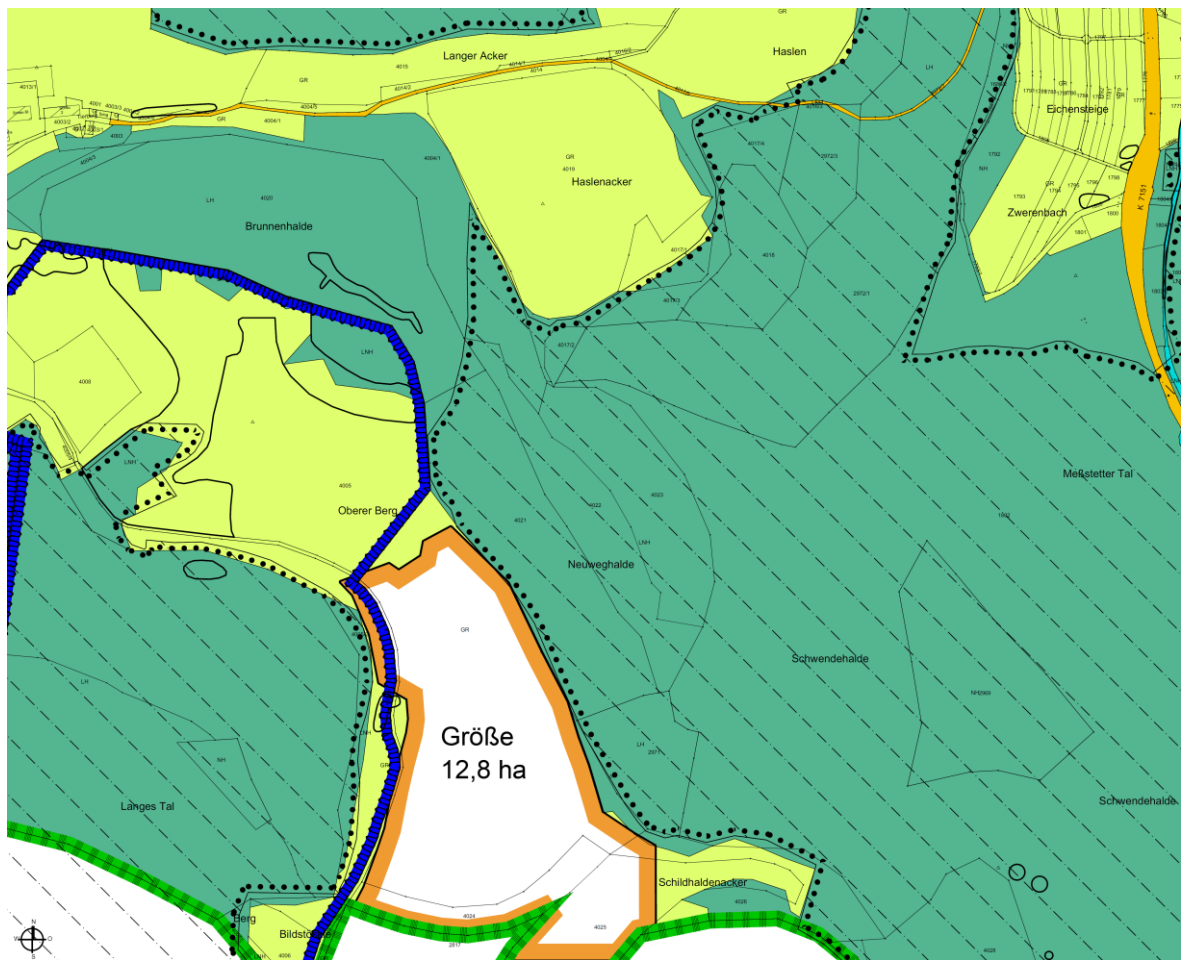
Bei der erstmaligen Festlegung der Grenzen der Zonierung im Rahmen der LSG-Änderungen waren die genauen Abgrenzungen noch nicht bekannt. Bei der Zonierung wurde versucht die Grenzen der Zonierung an die Flurstücksgrenzen anzupassen und nur die Flurstücke in die Zonierung einzubeziehen, die auch tatsächlich betroffen sind.

Beim Flst. Nr. 4025 ist nur ein geringer Teil des Flurstücks betroffen, weshalb auf eine Einbeziehung des gesamten Flurstücks 4025 verzichtet wurde von Seiten des Landratsamtes. Das Landratsamt hat für den Teilbereich des Flurstücks 4025 eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 4024 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 4025, 4026, 4005, 4005/1 und 4005/2 und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 12,8 ha.



Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der VVG Albstadt / Bitz (wirksam seit 18.07.2006)



11. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Albstadt / Bitz

4. Umweltverträglichkeit

Umweltbericht / Artenschutz

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde eine umfassende Umweltprüfung mit Umweltbericht, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie FFH-Vorprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese kommen zu folgenden Ergebnissen

„Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu geringen Lärmimmissionen. Auch tritt durch die Betriebsgebäude elektromagnetische Strahlung in geringem Umfang auf. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zunächst zu einem Verlust von Fettwiesen. Die Einzelbäume im Gebiet bleiben vollständig erhalten. Eine mögliche Störung von Fledermäusen durch akustische Spiegeleffekte und der Teilüberbauung kann durch einen ausreichenden Abstand von den Waldrändern und durch die Pflanzung von Leitlinien (Bäume entlang der Nordgrenze) vermieden werden. Zudem erfolgt im Bereich der Solarmodule eine Extensivierung der Grünlandnutzung. In den Randbereichen und im Bereich der vorgesehenen Wildtierquerung ist die Beibehaltung der bisherigen Pflege (Beweidung mit Rindern und Mahd) weiterhin möglich. Unter Berücksichtigung der planinternen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Boden

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von Böden. Diese können durch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden sowie durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen gemindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die Extensivierung der Grünlandnutzung kompensiert.

Wasser

Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagwassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Zufahrten, Wege und Stellplätze gemindert. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen.

Klima, Luft

Durch die Nutzung erneuerbarer Energien kommt es zu einer Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger. Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftbahnen sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Das Vorhaben befindet sich auf einer überwiegend ebenen, landwirtschaftlich genutzten Fläche des Tierbergs und ist größtenteils von Wald umgeben. Auf der Fläche befinden sich landschaftsbildprägende Einzelbäume. Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist als hoch zu werten. Durch das Gebiet verläuft ein Wanderweg, von dem aus das Vorhaben deutlich sichtbar ist. Eine Fernwirksamkeit entfaltet das Vorhaben jedoch nicht. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. So bleibt der Wanderweg durch das Gebiet bestehen und verläuft durch eine ca. 40 m breite Grünfläche, welche weiterhin beweidet werden kann. Die landschaftsbildprägenden Einzelbäume im Gebiet bleiben vollständig erhalten. Es wird eine Wildtierquerung geschaffen, welche das Gebiet optisch auflockert. Zudem werden entlang der Nordgrenze des Gebiets weitere Rotbuchen gepflanzt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt. Sollten während der Bauarbeiten Hinweise auf archäologische Denkmale auftreten, so werden diese gemeldet und es wird die Möglichkeit zur Bergung der Funde und Befunde eingeräumt.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt.

- Erhalt von Einzelbäumen
- Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
- Schutz und Wiederherstellung von Böden

- Versickerung des Niederschlagwassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
- Entwicklung einer Fettwiese mittlerer Standorte
- Pflanzung von Einzelbäumen

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Zur Überwachung der grünordnerischen Maßnahmen erfolgt eine Kontrolle der Flächen zwei und fünf Jahre nach Fertigstellung der Freiflächen-PV-Anlage. Hierbei wird überprüft, ob die Flächen wie geplant angelegt und entsprechend gepflegt werden. Sollten sich die Pflanzenbestände in eine unerwünschte Richtung entwickeln, sind ggf. Anpassungen der Pflege erforderlich.“

Artenschutz

Prognose der Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass auf einem Teil der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches die Vegetation zunächst beseitigt wird. Es kommt zu einem Verlust von Fettwiesen mittlerer Standorte. In die Einzelbäume und die Waldränder wird nicht eingegriffen.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich vorgesehen: Vollständiger Erhalt der Einzelbäume im Gebiet.

Die Einfriedungen werden mit einer Bodenfreiheit von mind. 20 cm kleintierdurchlässig gestaltet.

Im Bereich der Solarmodule wird extensiv genutztes Grünland entwickelt, welches entweder zwei Mal pro Jahr gemäht oder beweidet wird.

Die unbebauten Grünflächen um den Solarpark können weiterhin zur Beweidung mit Rindern genutzt werden.

Im Nordwesten des Geltungsbereichs werden Einzelbäume gepflanzt. Diese dienen u.a. als Leitlinien für Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Lautlingen Süd“ sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Es kann zu einer Störung der Fledermäuse im Gebiet kommen. Zur Vermeidung werden im Nordwesten des Geltungsbereichs Einzelbäume als Leitlinie für Fledermäuse gepflanzt.

Überprüfung der Betroffenheiten im Sinne des Umweltschadengesetzes

Nach § 19 BNatSchG gilt die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen als Umweltschaden im Sinne des USchadG. Zu diesen Arten zählen die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Zu den natürlichen Lebensräumen zählen die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie die Lebensräume der oben genannten Arten und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Eine Schädigung liegt auch außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete vor.

Wird jedoch ein Projekt in einem Verfahren zugelassen, bei dem in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG oder, wenn dies nicht erforderlich ist, im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 13-15 BNatSchG und einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG mögliche Auswirkungen auf diese Arten und Lebensräume beachtet wurden, liegt keine Schädigung im Sinne des USchadG vor.

Im vorliegenden Fall sind die entsprechenden Prüfungen durchgeführt worden. Sämtliche Schädigungen wurden beachtet. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebieten.

Eine Schädigung im Sinne des USchadG liegt daher nicht vor.

Fazit:

Durch das Vorhaben kann es zu Störungen von Fledermäusen kommen. Diese können durch die Pflanzung von Leitlinien vermieden werden. Die Einfriedungen werden kleintierdurchlässig gestaltet und die Einzelbäume innerhalb des Gebiets bleiben vollständig erhalten. Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen wird extensives Grünland entwickelt. Mit den genannten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden.

FFH-Vorprüfung

Das Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5. Übergeordnete Planung

Landesentwicklungsplan 2002

Lautlingen ist ein Stadtteil der Stadt Albstadt im Zollernalbkreis. Der Landesentwicklungsplan ordnet die Stadt Albstadt dem „Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum“ zu. Die Stadt Albstadt ist im Landesentwicklungsplan 2002 als Mittelzentrum eingestuft und hat damit Zentralitätsfunktion. Sie liegt auf der Landesentwicklungsachse Reutlingen/Tübingen: Hechingen – Balingen – Albstadt – (Sigmaringen).

Der Landesentwicklungsplan formuliert folgende allgemeine Ziele und Grundsätze (Quelle: LEP 2002, Kap. 2.4.2):

- Die Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum bilden mit ihren gebündelten Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangeboten bedeutsame Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte mit wichtigen Funktionen für den benachbarten Ländlichen Raum.
- Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum sollen so weiterentwickelt werden, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.
- Die Bildungs- und Versorgungsangebote sollen bedarfsgerecht ausgebaut und die aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Führungsvorteile zur Stärkung des Ländlichen Raums genutzt werden.
- Zur Bewältigung des Strukturwandels und der zum Teil starken Einbrüche in traditionellen Industriebranchen sind ausreichende und qualitativ geeignete Standortangebote für Gewerbe und Dienstleistungen bereitzustellen. Für die insbesondere in industriegeprägten Verdichtungsgebieten anzustrebende Ausweitung des Dienstleistungsbezugs sind gegebenenfalls auch mögliche Behördenverlagerungen aus Verdichtungsgebieten in Betracht zu ziehen.
- Zur Vermeidung verdichtungsbedingter Standortbeeinträchtigungen sind Planungen und Maßnahmen zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung sowie zur umweltverträglichen Bewältigung des Verkehrsaufkommens erforderlich.
- Die Stadt Albstadt wird im Landesentwicklungsplan 2002 als Mittelzentrum eingestuft und hat damit Zentralitätsfunktion.

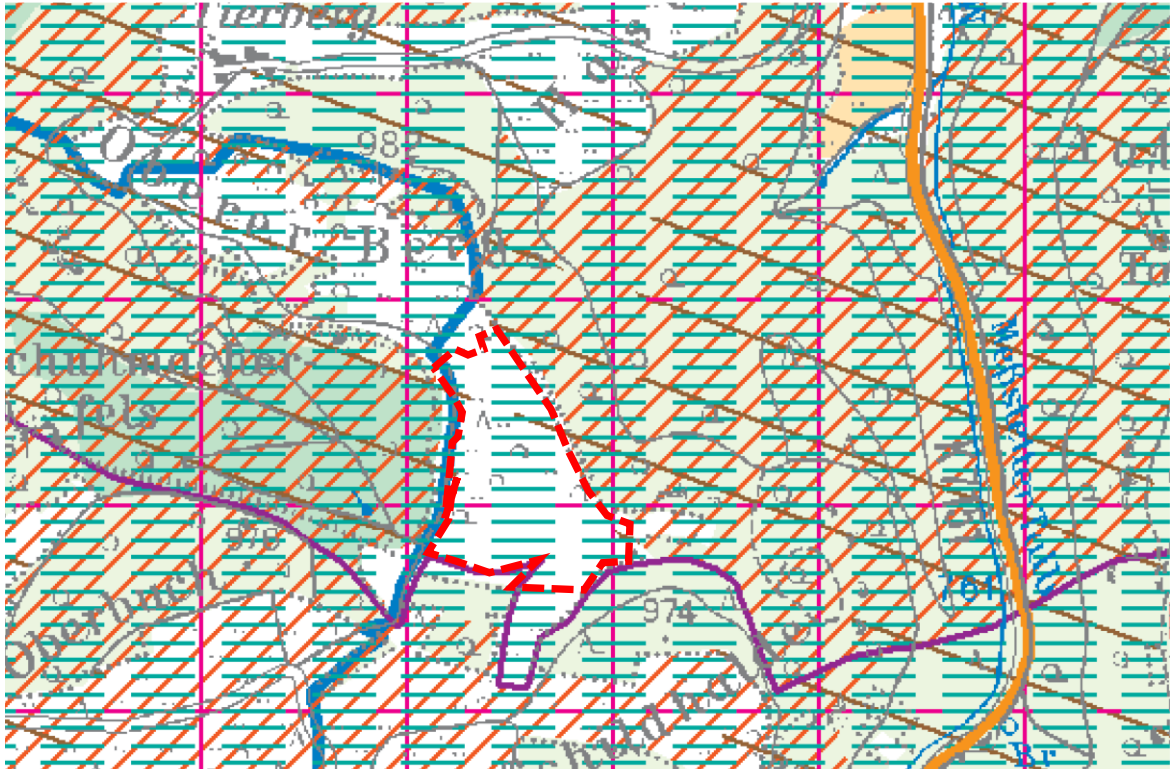
Regionalplan

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 weist Albstadt als Mittelzentrum aus und liegt im Verdichtungsgebiet des Ländlichen Raums. Der Verdichtungsgebiet des Ländlichen Raums ist als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt zu festigen und weiterzuentwickeln. Für die Region Neckar-Alb hat die Stadt Albstadt eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung. Albstadt befindet sich auf der Landesentwicklungsachse Reutlingen/Tübingen – Hechingen – Balingen – Albstadt (-Sigmaringen). Somit soll gerade

in diesem Bereich eine ausgewogene Siedlungsstruktur gesichert und eine flächenhafte Ausbreitung der Verdichtung vermieden werden.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Darstellungen enthalten:

- Vorranggebiet Regionaler Grünzug,
- Vorbehaltsgebiet Gebiet für Erholung,
- Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung (minimal)



Auszug aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

Abwägung Vorranggebiet Regionaler Grünzug (siehe Text zur 4. Änderung)

Abwägung Vorbehaltsgebiet Gebiet für Erholung

Das Plangebiet stellt keinen besonderen Hotspot entlang eines Wanderweges dar, weswegen die Fläche gesondert geschützt werden müsste.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass zukünftig um die Ziele der Energiewende die erreichen, Freiflächenphotovoltaikanlagen zum Alltag gehören werden an die wir uns gewöhnen. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen entwickeln Freiflächenphotovoltaikanlagen in den meisten Fällen eine deutlich geringere Fernwirkung und keine Lärmbeträchtigungen.

Abwägung Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung (siehe Kapitel 6.4 der Begründung)

4. Änderung Regionalplan

Durch das in Kraft treten der 4. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb (Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken und Nutzung der Sonnenenergie) am 29.01.2021 ist geregelt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb von im Regionalplan dargestellten Vorranggebieten für regionale Grünzüge ausnahmsweise errichtet werden können. In der 4. Regionalplanänderung heißt es dazu:

„Z (2) Freiflächen-Solaranlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z(2)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf

Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich (siehe Beikarte zu Kap.4.2.4.3)
- in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,
- in Waldflächen.

Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss außerdem der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen gesichert sein.“

Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild noch in Waldflächen. Im Bebauungsplan wird eine Rückbauverpflichtung bindend festgesetzt. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit kann daher angenommen werden.

„Z (3) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind in Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) ausnahmsweise im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds (Beikarte 4 zu Kap. 3.2.1) zulässig, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.“

Das Plangebiet liegt weder in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege noch im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds.

„Z (4) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.“

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet für Landwirtschaft.

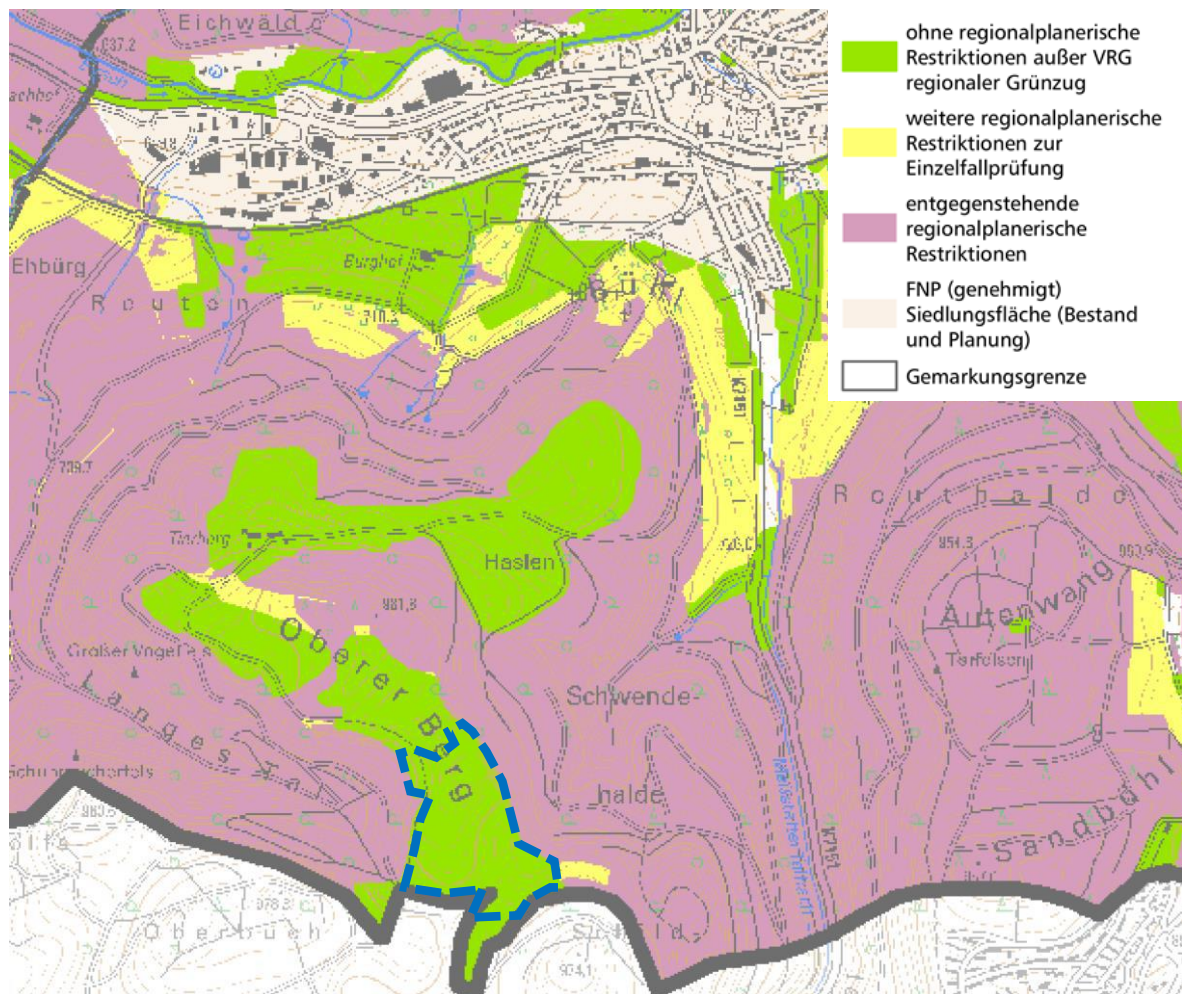
„Z (5) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe [PS 3.5.1 Z (1)] grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind sie in Bereichen, die vollständig abgebaut und für den weiteren Abbaubetrieb unerheblich sind.“

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

„G (6) Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden.“

Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Innerhalb der Karte 1 der Orientierungshilfe für die Planung von Freiflächen-Solaranlagen des Regionalverbandes Neckar Alb ist das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung als Flächen „ohne regionalplanerische Restriktionen außer Vorranggebiet regionaler Grünzug“ dargestellt.



Karte 1 der Orientierungshilfe für die Planung von Freiflächen-Solaranlagen des Regionalverbandes Neckar Alb

6. Standortalternativen und Auswahlgründe

Suchräume

Für eine Auswahl möglicher Suchräume wird nicht die gesamte Fläche der Stadt Albstadt betrachtet, sondern lediglich die „Hochflächen“ der einzelnen Teilgemarkungen von Albstadt. Große Teile von Albstadt können aufgrund der Tallage bei dieser Prüfung unberücksichtigt bleiben.

Eignungsflächen

Über den Kartendienst der LUBW werden unter „PV-Freiflächenpotenzial, Konversionsflächen und Seitenrandstreifen“ alle Bereiche dargestellt, die theoretisch für die Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Freiflächenöffnungsverordnung geeignet sind. Bei dieser Karte werden neben Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenstrecken sowie Konversionsflächen auch die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete mit dem nach dem EEG 2023 maßgeblichen Stand von 1997 berücksichtigt.

Naturschutzrechtliche Restriktionen

Die Fläche befindet sich seit der Bekanntmachung des Zonierungsverfahrens vom 20.12.2022 nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“. Die Flächen sind frei von sonstigen naturschutzrechtlichen Restriktionen. Lediglich der 1.000 m Suchraum für Biotopverbund mittlerer Standorte streift das Plangebiet am nördlichen Rand.

Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

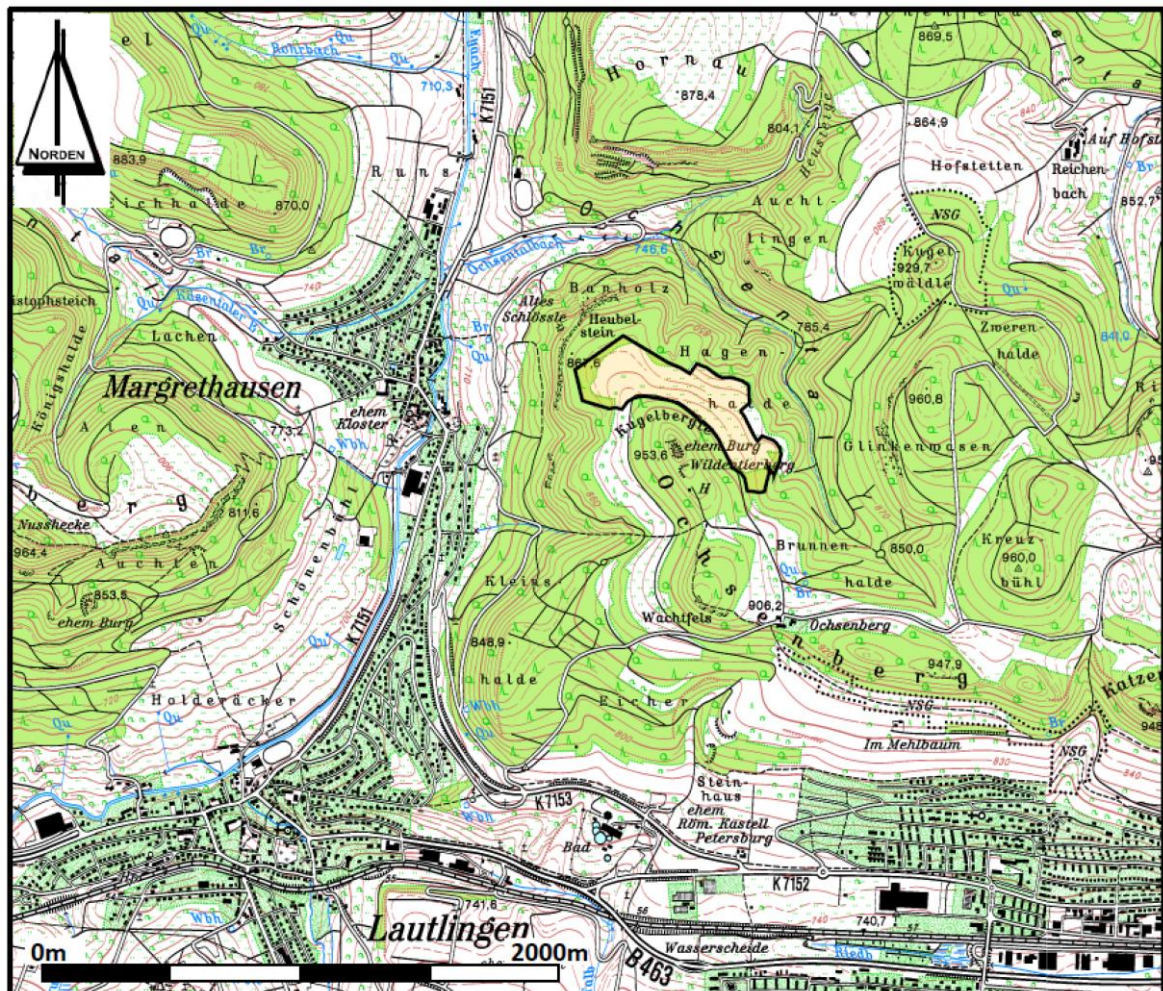
Neben den Freiflächenphotovoltaikanlagen setzt die Stadt Albstadt verstärkt auf die Nutzung von Dachflächen. Die Stadt ist bestrebt weitere Dachflächen für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen bereitzustellen.

Standortkonzeption

Der Plangeber sieht es, auf Grund der Restriktionen und dem begrenzten Flächenpotential für Photovoltaikanlagen (siehe Auszug Karte 1 Orientierungshilfe für die Planung von Freiflächen-Solaranlagen des Regionalverbandes) derzeit für die Gesamtmarkung von Albstadt noch nicht als erforderlich an, eine flächendeckenden Standortkonzeption für die Suche von geeigneten Flächen durchzuführen.

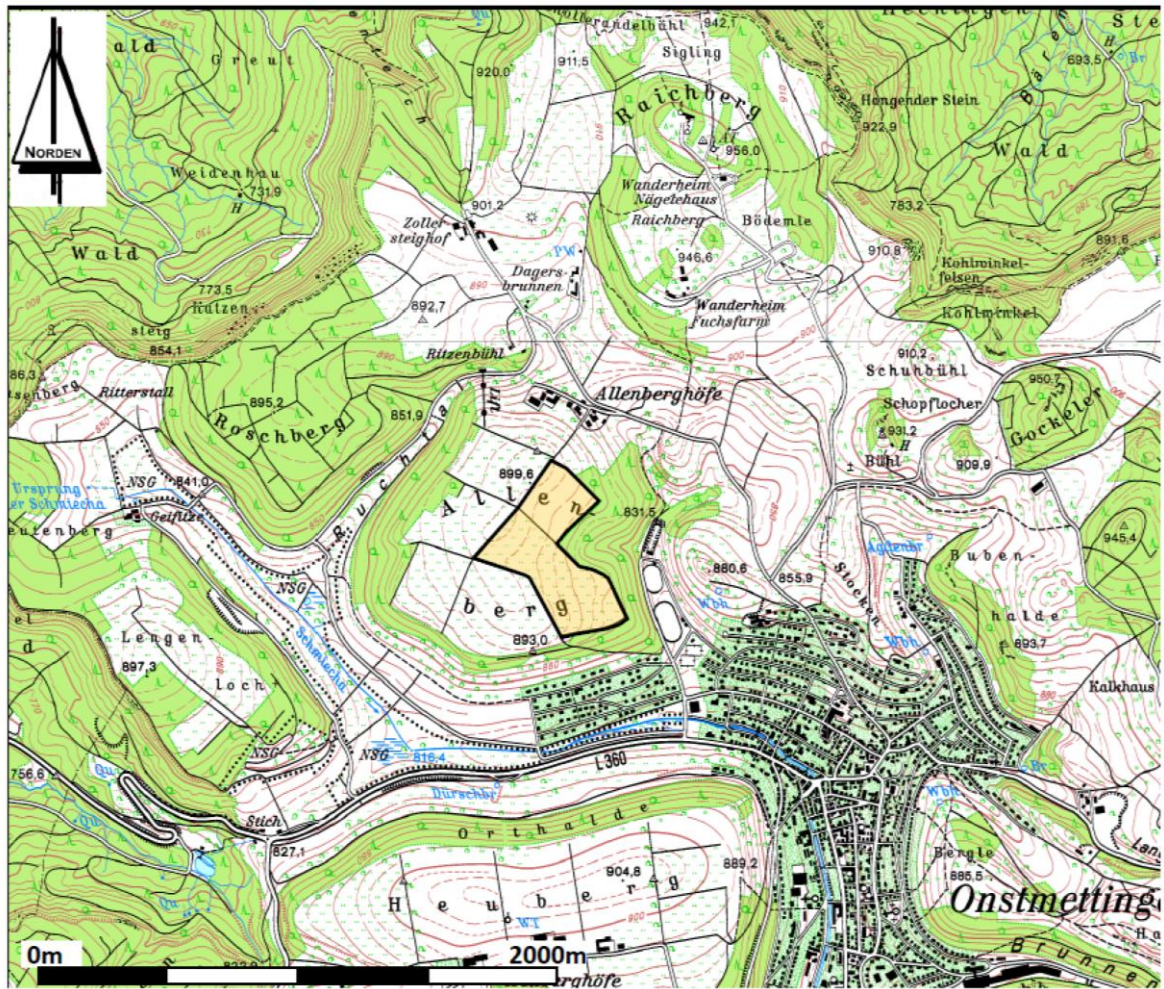
Standortalternativen

Im Vorfeld wurden auch Alternativflächen, die der Vorhabenträger vorgeschlagen hat, in den Gewannen Hagenhalde auf Gemarkung Margrethausen und Allenberg auf Gemarkung Onstmettingen auf ihre Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen geprüft.



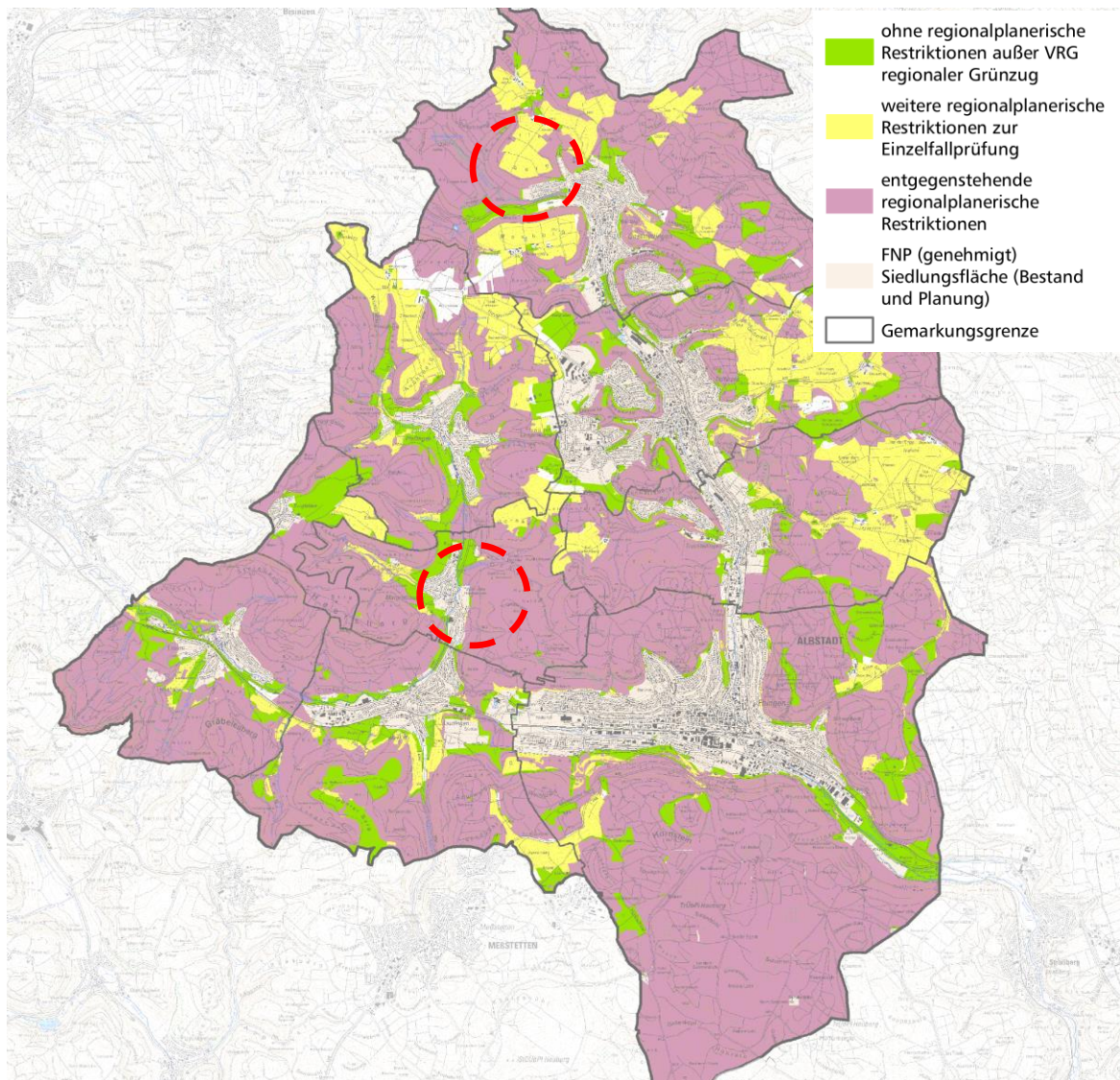
Standortalternative Margrethausen, Quelle WPD

Der Standort im Gewinn Hagenhalde auf Gemarkung Margrethausen ist insbesondere wegen der Lage im Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen worden. Die Karte 1 Orientierungshilfe für die Planung von Freiflächen-Solaranlagen des Regionalverbandes auf Grundlage der 4. Änderung des Regionalplanes weist die Fläche mit entgegenstehenden regionalplanerischen Restriktionen (Kernflächen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) aus.



Standortalternative Onstmettingen, Quelle WPD

Der Standort im Gewann Allenberg auf Gemarkung Onstmettingen ist insbesondere wegen der Lage im Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiet, sowie seiner Nähe zu den Allenberghöfen ausgeschlossen worden. Die Karte 1 Orientierungshilfe für die Planung von Freiflächen-Solaranlagen des Regionalverbandes auf Grundlage der 4. Änderung des Regionalplanes weist die Fläche mit weiteren regionalplanerischen Restriktionen (Vorranggebiet für Landwirtschaft) aus.



Auszug Karte 1 Orientierungshilfe für die Planung von Freiflächen-Solaranlagen des Regionalverbandes

Auswahlgründe

Weitere Vorbelastungen dieses Standortes die für eine besondere Eignung sprechen, ergeben sich aus der räumlichen Nähe zu dem oben bereits benannten Aussiedlerhof. Hiermit wird insbesondere die Zersiedlung vermieden, weil der Standort bereits vorgeprägt ist. Außerdem geben sich weitere Vorteile des ausgewählten Standortes

- direkte Lage an Netzeinspeisepunkt,
- gute Erschließung der Fläche,
- keine Restriktionen,
- umgebende Eingrünung.

Belange der Landwirtschaft/Bodenerhaltung

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Freilandphotovoltaikanlage handelt, bei der nur ganz geringfügig eine Versiegelung der Fläche durch Gebäude für die technische Infrastruktur erforderlich ist, fällt der Verlust an Flächen für die Bodenerhaltung äußerst gering aus. Die Flächen unter und zwischen den Paneelen, sowie die Fahrwege werden nicht versiegelt. Damit wird dem Belang der Bodenerhaltung ausreichend Rechnung getragen. Die Flächen gehören einem Eigentümer und werden von einem Pächter bewirtschaftet. Ackerbau wird auf den Flächen nicht betrieben. Die Flächen werden zur Futtererzeugung für Tiere genutzt.

Die Fläche insgesamt besteht aus Rendzina aus Kalk- und Dolomitstein des Oberjuras, aus Braune Rendzina, Rendzina und Terra fusca aus Kalkstein und aus mit einer Gesamtbewertung der Bodenfunktion von 1,33 bis 2,00 auf einer Skala zwischen 0,00 und 4,00. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Bedeutung im Wasserkreislauf werden nur mit gering bis mittel bewertet.

Insgesamt hat der Bereich für die Landwirtschaft einen untergeordneten Charakter und ist sowohl in der Wirtschaftsfunktionskarte als auch in der Flächenbilanzkarte der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume der Bodengüteklasse Grenzflächen (GZ/AZ 25-34) zugeordnet. Gerade solche sowie Untergrenzflächen sollen für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden damit die hochwertigeren Flächen Vorrangflächen I und II geschont werden und der Landwirtschaft erhalten bleiben.

Durch die geplante Bewirtschaftung der Flächen zwischen den Modulen (Weidesystem) wird die Fläche nicht gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Mit dem Pächter sind im Vorfeld Gespräche geführt worden. Die Planung der Anlage ist nicht existenzbedrohend. Bestehende Landschaftspflegeverträge innerhalb der Fläche sind derzeit keine bekannt.

Dem öffentlichen Belang der Versorgung mit regenerativen Energien wird gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen der Vorrang eingeräumt.

7. Prüfschema zur Steuerung der Projektqualität von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Der Gemeinderat von Albstadt hat sich in seiner Sitzung am 28.09.2023 sehr intensiv mit dem Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinander gesetzt und mehrheitlich ein Prüfschema, Qualitätskriterien und ein Punktbewertungssystem für zukünftige Anfragen beschlossen. Damit hat die Stadt für zukünftige Anfragen ein Absichtungsmodell mit klaren Festlegungen welches im Sinne der Transparenz insbesondere gegenüber der Bevölkerung für Akzeptanz sorgt.

Aus der Sitzungsvorlage des Beschlusses wird hierzu folgendes zitiert:

Sachverhalt

Der Stadt Albstadt liegen seit geraumer Zeit eine stetig wachsende Anzahl von Anfragen von Eigentümern privater Flächen sowie interessierten Errichtern und Betreibern von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) vor. Diese Anfragen werden derzeit beim Stadtplanungsamt gebündelt und gesammelt. Der Bebauungsplan „Solarpark Lautlingen“ auf dem Oberen Berg in Albstadt-Lautlingen mit der zugehörigen FNP-Änderung befindet sich bereits seit März 2021 im Verfahren (Aufstellungsbeschluss im GR am 25.03.2021). In die Standortentscheidung ist die Prüfung zweier weiterer alternativer Standorte in Albstadt eingeflossen. Von den drei Standorten wurde der Standort auf dem Oberen Berg in Lautlingen als der geeignetste eingeschätzt. Weitere Projekte wurden trotz des vorhandenen Interesses bisher nicht konkret bearbeitet. Die Anfragen blieben bisher unbeantwortet.

Mit den jüngsten Gesetzesänderungen im Bereich der Klimapolitik wurden sowohl Flächenziele für die Wind- und Freiflächen-Solarenergie vorgegeben als auch Ausbaupfade für die Erneuerbaren Energien festgelegt, die auf das Erreichen der Klimaneutralität abzielen. Die Flächenziele (in Baden-Württemberg aktuell 0,2 % für Solar- und 1,8 % für Windenergie, bezogen jeweils auf die Fläche der Region) können mit gebauten Anlagen, Ausweisung in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) oder im Regionalplan erfüllt werden. Die laufenden Teilfortschreibungen Wind und Solar des Regionalplans Neckar-Alb streben die fristgerechte Erfüllung der Flächenvorgaben an. Mit der Ausweisung entsprechender Vorranggebiete ist für Windenergieanlagen der Weg zur Baugenehmigung ohne Bebauungsplanverfahren offen, bei einem Nicht-Erreichen der Flächenziele auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete. Für FF-PVA ist im Außenbereich stets ein Bebauungsplan erforderlich. Sofern der Regionalverband fristgerecht die entsprechenden Satzungsbeschlüsse fasst, kann die gesetzliche Vorgabe des Flächenziels rein formal als erfüllt gelten.

Ziel des Gesetzgebers ist es jedoch, den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Dieses Ziel

wurde in § 2 EEG 2023 als überragendes öffentliches Interesse gesetzlich verankert. Auch die Stadt Albstadt hat das Ziel, für sich eine zukunftsfähige Energieversorgung zu sichern bzw. ihren Anteil zu einer gemeinsamen Erreichung in der Region beizutragen. Dies kann nicht allein eine Sache der Bauleitplanung sein. Die Umsetzbarkeit der Projekte setzt zwar die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt und insbesondere ihrer Gremien voraus, im Falle der FF-PVA mit der entsprechenden Bauleitplanung die Errichtung solcher Projekte zu ermöglichen. Dabei ist jedes Projekt auf Projektpartner angewiesen, die geeignete Flächen bereitstellen, die Anlage errichten, als Betreiber agieren und nicht zuletzt den Strom vermitteln und vermarkten. Auch die Anliegen von Pächtern, Bürgern und ortsansässigen Unternehmen sind zu berücksichtigen. Insofern ist eine einseitige, starre Ausweisung von Photovoltaikflächen durch die Stadt (z.B. im FNP) wenig erfolgversprechend und ein flexibler Ansatz erforderlich.

Nichtsdestotrotz sollen Wildwuchs, ein Überangebot und die mangelnde Steuerung der Qualität auf Kosten von Landwirtschaft, Natur, Landschaft und Tourismus in Albstadt vermieden werden. Die Projekte sollen daher einen Mindestqualitätsstandard aufweisen, der auf verschiedenen Wegen erreicht werden kann.

1. Prüfschema, Qualitätskriterien und Punktebewertung

Anhand der Potenzialkarte und der Suchraumkriterien für Albstadt kann festgestellt werden, ob für eine Fläche unüberwindbare Hindernisse (Ausschlusskriterien) bestehen bzw. welche weiteren Restriktionen vorhanden sind. Diese sind in Drucksache 055/2023/1, behandelt in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023, dargestellt worden und können ggf. an eine sich ändernde Gesetzeslage oder die laufenden Teilfortschreibungen des Regionalplans Neckar-Alb angepasst werden. Flächen mit Ausschlusskriterien scheiden aus.

Der Mindestqualitätsstandard bildet sich anhand der folgenden Qualitätskriterien ab, die entsprechend ihrer maximalen Punktebewertung gewichtet werden. Bei Erfüllung wichtiger Kriterien mit hoher Punktzahl erreichen Projekte dadurch die Gesamt-Mindestpunktzahl leichter. Das Vergeben einer Teilpunktzahl für ein Kriterium soll möglich sein. Insgesamt sollen mindestens 140 Punkte von 410 möglichen Punkten erreicht werden.

Regionale Wertschöpfung	Wertung	
Direktverbrauch des erzeugten Stroms in der Stadt Albstadt (Bürger/Unternehmen/Stadt können direkt von günstigem Strom profitieren z.B. Stromtarif, Stromlieferungsvertrag)	20	
Investitionsmöglichkeiten für Bürger in der Stadt Albstadt	25	
Investitionsmöglichkeiten für Unternehmen in der Stadt Albstadt	25	
Sitz der Betreiberfirma im Zollernalbkreis	25	
Einbindung Albstadtwerke	10	
Unterstützung lokaler Projekte (z.B. Stiftung/Verein/Tourismus)	15	
Abgabemöglichkeit nach EEG wird genutzt (0,2 Cent/kWh)	25	
Umsetzung auf stadteigenen Flächen	15	
Wartungsvertrag der Anlage mit lokalem Akteur	10	
Zwischensumme		170
Landwirtschaft		
Landwirte werden transparent zu den Chancen und Risiken informiert, die sich durch die Verpachtung einer Fläche zur Nutzung als Solarpark ergeben	10	
Angebot der finanziellen Beteiligung am Projekt für Flächeneigentümer	15	
Angebot der finanziellen Beteiligung am Projekt für Pächter	15	
Lokale Landwirte dürfen Angebote für Pflegeverträge abgeben	25	
Fläche wird vom Eigentümer bisher selbst bewirtschaftet	25	
Zwischensumme		90
Naturschutz / Landschaftsbild / Tourismus		
Flächen die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen	20	
Flächen abseits von touristische Einrichtungen wie Traufgänge, Loipen,...	15	
Die Bewirtschaftung der Solarparkflächen erfolgt extensiv, auf biodiversitäts-fördernde Art und Weise und angepasst an das Solarparkkonzept	25	
Einbindung Naturschutzverbände Vor-Ort	10	
Kein Einsatz von Giften oder Dünger (chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel) in naturverträglichen Solarparks	10	
Verwendung von gebietsheimischem Saatgut	10	
Zwischensumme		90
Innovation		
Einhaltung der Kriterien aus der Selbstverpflichtung "Gute Planung von PV-Freilandanlagen"	30	
Systemdienlichkeit der Energiewende (z.B. Stromliefervertrag (ppa), Batteriespeicher)	15	
anderweitige innovative Ansätze und Konzepte	15	
Zwischensumme		60

8. Hinweise

Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Untere-Felsenkalke-Formation sowie des Unteren Massenkalks. Diese werden im Süden des Plangebietes von Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Ingenieurgeologischer Gefahrenhinweiskarte ist im Bereich der Flurstücksgrenze Grundstück Nr. 4005/1 zu Nr. 4024 eine Verkarstungsstruktur verzeichnet. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Steilhängen/Felswänden östlich oberhalb des Plangebietes unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Reutlingen, den 10.04.2025

Albstadt, den 10.04.2025

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Roland Tralmer
Vorsitzender Verwaltungsgemeinschaft